

Ein ehrenamtlicher Mitarbeiter hat im Garten einer Kindertagesstätte in Magdeburg sehr engagiert und sorgfältig fünf Jahre lang die Anlage gepflegt. Doch dann tauchten nach einem Trägerwechsel plötzlich zwei Damen auf, die ihm im August 2020 die Schlüssel für Garten und Gebäude wegnahmen und erklärten, sie müssten mit dem Jugendamt sprechen, wie die ehrenamtliche Tätigkeit fortgesetzt werden könnte. Sie würden sich wieder melden. Aber das geschah nicht.

Da der neue Träger der „Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden Magdeburg“ war, wandte sich Herr XY nun an den zuständigen Superintendenten. Doch der bestätigte nur, dass es sich nicht um einen „Alleingang“ der beiden Damen gehandelt habe. Es sei „eine abgestimmte Entscheidung“ gewesen. Die Gründe, die zu dieser Entscheidung geführt hatten, erfuhr Herr XY nicht. Stattdessen überaus freundliche Worte: „Über Jahre haben Sie dort (um das Schulkinderhaus) den Garten gestaltet und gepflegt ... Auf dieses Ergebnis können Sie mit Stolz zurückblicken“. Da aber auch diese Worte keine Erklärung waren, versuchte Herr XY, Auskunft vom stellvertretenden Regionalbischof für den Sprengel Stendal-Magdeburg zu erhalten. Doch auch hierin befremdliches Ausweichen. Auch der Regionalbischof, der nach eigener Aussage mit dem Superintendenten gesprochen hatte, konnte vom diesem nur erfahren, dass er die gefällte Entscheidung unterstütze, „aber nicht in der Lage bzw. bereit sei, weitere Details, die der Vertraulichkeit unterliegen, preiszugeben“. Der Regionalbischof gab sich mit dieser Auskunft zufrieden. Seine Worte an Herrn XY.: „So sehr ich das für Sie ... bedaure, muss ich die Auskunft des Superintendenten und das Einhalten des Verschwiegenheitsgebotes akzeptieren.“

Was ist hier geschehen? Ein nicht weiter bekanntes Gremium darf ohne Wissen des Betroffenen und hinter seinem Rücken Gespräche führen und Entscheidungen fällen, nur derjenige, um den es geht und der durch solche Entscheidungen unbestimmten Verdächtigungen ausgesetzt wird, darf von all dem nichts erfahren. Er kann nicht Stellung nehmen, weil die Gespräche über ihn der „Vertraulichkeit“ unterliegen und der Regionalbischof „das Einhalten des Verschwiegenheitsgebotes“ seitens des Superintendenten akzeptiert. Werden so nicht auch die Bestimmungen des Datenschutzes auf den Kopf gestellt?

Es gibt eine „Arbeitshilfe Ehrenamt“ in der betroffenen Landeskirche, der EKM, die deutlich etwas anderes verlangt. Hier heißt es im Abschnitt „Datenschutz und Schweigepflicht“ (S.82):

**„Angelegenheiten, die ihrer Natur oder ihrem Inhalt nach vertraulich zu behandeln sind, dürfen ohne Einverständnis der Betroffenen grundsätzlich nicht weitergegeben werden, auch nicht an Ehegatten oder nahe Angehörige. Wer diese Schweigepflicht unerlaubt verletzt, kann vom Betroffenen zum Schadenersatz oder zur Leistung von Schmerzensgeld herangezogen werden.“**

Es dürfte wohl selbstverständlich sein, dass in Bezug auf Entscheidungen, auch wenn sie einer vereinbarten Vertraulichkeit unterliegen, die **davon Betroffenen** unterrichtet werden **müssen**. Sie sollen doch nach ihrem Einverständnis gefragt werden, ob Dritte (und das sind die Betroffenen nun gerade nicht!) zur Kenntnis gesetzt werden dürfen oder nicht.

Doch solches Handeln, wie es Herr XY erlebte, scheint in der evangelischen Kirche verbreitet zu sein. Man lese in dieser Home-Page unter den beschriebenen Beispielen für kirchliches Mobbinghandeln auch den „Konfliktfall in Stuttgart“. Das Gebot des Datenschutzes wurde auch hier auf den Kopf gestellt. Eine Sitzung wurde abgehalten; Protokoll geschrieben. Nur die Betroffene erfuhr von all dem nichts. Ein fürsorgliches Verhalten gegenüber den eigenen kirchlichen Mitarbeitern fand bei beiden Beispielen nicht einmal im Ansatz statt.

Herr XY ist am 31. Januar 2022 aus der evangelischen Kirche ausgetreten.